

## **HYGIENEKONZEPT FÜR DIE KIRCHLICHE CHORARBEIT IM BISTUM OSNABRÜCK**

### **(Stand: 19.07.2021)**

Der durch die jeweils gültigen Corona-Verordnungen des Landes Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen sowie die jeweils gültige kirchliche Corona-Verordnung im Bistum Osnabrück gegebene Rahmen ist in der kirchenmusikalischen Arbeit jederzeit zu berücksichtigen. Örtliche Behörden können in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen weitergehende Einschränkungen verfügen. Zur Entlastung dieses Hygienekonzeptes werden Vorgaben mit aktuellem Bezug in Form sogenannter *FAQs* in separaten Schreiben erörtert.

Darüber hinaus sind folgende Regelungen zu beachten und entsprechende Vorbereitungen zu treffen:

### **CHOR- UND BLÄSERGRUPPEN**

#### **1. Vor der Aufnahme von Proben sind folgende Parameter bzw. Zuständigkeiten zu berücksichtigen:**

- Raumhöhe
- mögliche Gruppengröße in Abhängigkeit von der zur Verfügung stehenden Fläche und unter Berücksichtigung der behördlichen Vorgaben
- Probenzeit und -dauer
- Möglichkeit zur Handdesinfektion
- Lüftungsmöglichkeit
- Zuständigkeit für die Dokumentation der Anwesenden
- Name der Hygieneverantwortlichen

#### **2. Allgemeine Voraussetzungen:**

Die geltende Verordnungen des Landes bzw. Landkreises sowie des Bistums Osnabrück müssen eingehalten werden.

Die Leitung der Gruppe bzw. sein Rechtsträger (z. B. die Pfarrei) tragen die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung, Kontrolle und ggf. Kontakt zu den verantwortlichen Institutionen und Behörden.

Es ist mindestens ein\*e Hygieneverantwortliche\*r zu bestimmen, der\*die auf die korrekte Durchführung vor, während und nach der Probe achtet. Diese\*r sollte entsprechend den hier aufgeführten Vorgaben eingewiesen sein.

Die Hygienehinweise sind allen Mitwirkenden im Vorfeld oder spätestens zu Probenbeginn mitzuteilen.

An den Eingängen und in den sanitären Anlagen sind Hinweisschilder zu den Hygienestandards anzubringen. Durch angepasste Probenlängen ist evt. auch ohne Nutzung der sanitären Anlagen auszukommen.

Die Personendaten (Adresse, Telefonnummer oder Mailadresse) sind bei jeder Probe zu erheben und drei Wochen zu verwahren. Hierbei können auch digitale Erfassungssysteme (z. B. Corona-Warn-App oder Luca-App, beide mit QR-Code-Generator) genutzt werden.

Als Grundlage für die Berechnung der Anzahl teilnehmender Personen gelten Abstände von 1,5 Meter zu beiden Seiten und 2,5 Meter nach vorne bzw. hinten<sup>1</sup>. Bei Freiluftproben kann der letztgenannte Abstand auf 2 Meter

---

<sup>1</sup> Vgl. Münchener Aerosol-Studie der LMU: <https://www.lmu-klinikum.de/aktuelles/pressemitteilungen/erste-ergebnisse-zu-aerosol->

verringert werden. Die Raumhöhe sollte mindestens 3,5 Meter betragen. Die einzelnen Probenintervalle betragen 30 Minuten<sup>2</sup>. Es folgt jeweils ein Lüftungsintervall von 15 Minuten, wobei alle Mitwirkenden den Raum verlassen. In Abhängigkeit von Raumhöhe und Zahl der Anwesenden kann sich die Probenzeit auch ändern.

### **3. Regeln und Maßnahmen:**

Von allen Teilnehmenden werden Vor- und Zuname, die vollständige Anschrift, eine Telefonnummer sowie die Zeit der Anwesenheit dokumentiert. Ebenso muss die Sitzposition aller Anwesenden während der Probe schriftlich erfasst werden, um ggf. spätere Infektionsketten nachverfolgen zu können. Ein\*e Protokollführer\*in ist verbindlich festzulegen. Drei Wochen nach der Probe/ der Veranstaltung erfolgt die Vernichtung der Daten, wenn keine Infektion aufgetreten ist. Bei der Nutzung digitaler Systeme für die Erfassung der Teilnehmenden ist das ordnungsgemäße Einchecken sicherzustellen.

Ein Mund-Nasen-Schutz ist von allen Beteiligten (ab 6 Jahren) mitzubringen und innerhalb des Gebäudes zu tragen. Dieser darf nur am persönlichen Probenplatz abgenommen werden.

#### ***Abstandsregeln:***

- Der Mindestabstand zwischen den Musizierenden beträgt minimal jeweils 1,5 Meter zu den Seiten und 2,5 Meter nach vorne bzw. hinten. Der Abstand zwischen Chor bzw. Ensemble und Dirigent\*in beträgt ebenfalls mindestens 2,5 Meter. Empfehlenswert ist eine versetzte Aufstellung ("Schachbrett-Muster").
- Der Abstand zu Zuhörenden beträgt bei Chören minimal 4 Meter, bei nicht blasenden bzw. nicht singenden Ensembles 3 Meter. Diese Abstände gelten in geschlossenen Räumen als auch im Freien.
- Die 1,5 m Abstandsregel ist auf dem Weg zum Probenplatz und in Pausen zu beachten. Zu- und Ausgänge und die Wege dorthin sind (wenn irgend möglich) voneinander zu trennen. Auf dem Weg vom Eingang bis zum Probenplatz ist verpflichtend ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Die Musizierenden werden ausdrücklich auf die Einhaltung der geltenden Kontaktbeschränkungen auch vor und nach der Probe hingewiesen.
- Finden mehrere Veranstaltungen im gleichen Gebäude statt, ist darauf zu achten, dass Kontakte zwischen den Gruppen vermieden werden.

#### ***Proben im Freien:***

- Proben sollen unter Einhaltung der Vorgaben nach Möglichkeit im Freien stattfinden, wenn die Witterung es zulässt und ein geeigneter Platz zur Verfügung steht. Die Abstands- und Hygieneregeln sind auch im Freien zu beachten. Auch hier gilt für die Wege zum Probenplatz die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

#### ***Raumgröße:***

- Die Räumlichkeiten müssen groß genug sein, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können und die Aerosolbelastung minimiert ist. Sollten Gemeindehäuser bzw. Pfarrheime den Anforderungen hinsichtlich der benötigten Fläche und der Raumhöhe von mindestens 3,5 Metern nicht genügen, können ggf. Kirchen und Mehrzweckhallen Ausweichräume sein. Vorab ist jedoch das Einvernehmen mit den jeweiligen Verantwortlichen (Pfarrer, Gemeindeleitung, Kommune) zu suchen.

#### ***Probendauer:***

- Die Probendauer (inkl. Lüftungsintervall von 15 Minuten) beträgt max. 75 Minuten. Im Fall von

---

[studie-mit-dem-chor-des-br/caf8e9f9c407a2bd](https://doi.org/10.14279/depositonce-10372)

<sup>2</sup> Vgl. Risikobewertung von Probenräumen für Chöre des HRI der TU Berlin: <https://dx.doi.org/10.14279/depositonce-10372>

Stimmgruppenproben sollten nicht mehr als zwei hintereinander stattfinden und das Lüftungsintervall sollte entsprechend vergrößert werden.

#### **Testung:**

- Es gelten die entsprechenden amtlichen Vorgaben. Ggf. notwendige Selbsttests sind mit dem entsprechenden zeitlichen Vorlauf vor dem Betreten des Probenraums vorzunehmen und durch eine autorisierte Veranstaltungskraft zu kontrollieren. Einsetzbar sind nur amtlich zugelassene Selbsttests.

#### **Lüftung:**

- Nach 30 Minuten sollte eine intensive Stoß- oder Querlüftung (waagrecht geöffnete, gegenüberliegende Fenster/Türen) erfolgen. Ideal ist eine durchgehende Belüftung.
- Bei Einsatz einer Klimaanlage muss vorher mit dem Hersteller deren Funktion im Hinblick auf eine Aerosol-Anreicherung oder -verminderung abgeklärt werden.
- Eine gute Korrelationsgröße für die Belüftungsqualität eines Raumes stellt der CO<sub>2</sub>-Gehalt der Raumluft dar. CO<sub>2</sub>-Messgeräte messen den CO<sub>2</sub>-Anteil in ppm oder % und sind über den Fachhandel zu beziehen. Unbedenklich gilt ein Messwert von unter 800 ppm. Bei Überschreitung dieses Werts sind umgehend Lüftungsmaßnahmen durchzuführen.
- Für den Schulbetrieb wird zur Bestimmung von Lüftungsintervallen die APP "CO<sub>2</sub>-Timer" der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung empfohlen. Anhand der einzugebenden Parameter für den genutzten Raum (Fläche und Höhe) sowie die Personenanzahl und die geplante Nutzungsdauer berechnet die APP die zeitliche Abfolge der Lüftungsintervalle. Die APP ist kostenfrei.

#### **Rhythmisierung der Probenintervalle:**

- Sollten mehrere Gruppen nacheinander proben, so ist zwischen den Proben eine Pause von mindestens 15 Minuten einzuplanen. Sofern in dieser Zeit keine ausreichende Durchlüftung zu erreichen ist, ist eine längere Pause einzuplanen.

#### **Umgang mit Instrumenten und Noten:**

- Alle Gegenstände (z. B. Noten, Notenmappen, Bleistifte) sind personenbezogen zu verwenden und von den Teilnehmenden selbst mitzubringen.
- Bei wechselnden Nutzungen muss die Tastatur des Probeninstrumentes vor und nach der Probe desinfiziert werden.

#### **Reinigung:**

- Es wird davon ausgegangen, dass die Kirchengemeinden für die notwendige, regelmäßige Reinigung ihrer Gemeinderäume und Kirchen sowie deren sanitären Einrichtungen sorgen.

#### **Umgang mit Risikogruppen:**

- Personen, die einer Risikogruppe angehören und an einer Probe teilnehmen wollen, müssen auf die möglichen Gefahren durch die Teilnahme vor Beginn der Übungseinheit hingewiesen werden. Dies sollte in angemessener Form dokumentiert sein.

#### **Ausschluss von der Probe:**

- Personen, die positiv auf Covid 19 getestet oder als positiv eingestuft gelten, in Quarantäne sein müssen, Symptome einer Atemwegserkrankung zeigen bzw. anderweitig erkrankt sind, dürfen nicht an der Probe teilnehmen.

### **Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen:**

- Sollten Teilnehmer\*innen einer Probe im Nachhinein positiv getestet werden, sind die Protokollisten dem zuständigen Gesundheitsamt auszuhändigen.

## **SINGEN IM GOTTESDIENST**

In Niedersachsen ist basierend auf § 6 Abs. 1 und 2 ab einer 7-Tage-Inzidenz > 35 (Stufe 2 und 3) in Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Feiern jeglicher Gemeindegesang in geschlossenen Räumen untersagt. Bei einer 7-Tage-Inzidenz < 35 (Stufe 1) ist Gemeindegesang möglich. Wir empfehlen einen behutsamen Umgang damit, da sich der Ausstoß von Aerosolen beim Singen in der Regel erhöht. Bspw. können sich Gemeindegesang, Gesang durch Kantoren bzw. Vorsängergruppen und Instrumentalmusik abwechseln.

Für Gottesdienste unter freiem Himmel empfiehlt das Bistum in Niedersachsen eindringlich die Anwendung derselben Regeln. In Bezug auf die notwendigen Ansingzeiten von Chorgruppen empfehlen wir, das Einsingen auf 30 Minuten zu begrenzen und den zeitlichen Abstand zum Gottesdienst so zu wählen, dass mindestens ein 15-minütiges Lüftungsintervall zwischen Probenende und Gottesdienstbeginn stattfinden kann.

Entsprechend § 1 Abs. 3a der Bremer Coronaverordnung ist gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen nur unter Wahrung eines erhöhten Abstands von 2 Metern, der Vorlage einer negativen Corona-Testung sowie unter Maßgabe eines Schutzkonzeptes erlaubt. Unter diesen Rahmenbedingungen findet derzeit auch weiterhin kein Gemeindegesang in den Bremer Kirchengemeinden statt.

Bei Gottesdiensten unter freiem Himmel ist bei bis zu 100 Mitfeiernden der Gemeindegesang ohne Vorlage eines negative Corona-Testes möglich.

Jede Veranstaltung oder zugeordnete Probe benötigt ein schriftliches **Hygienekonzept**, das den örtlichen Behörden auf Verlangen vorzulegen ist, die in Abhängigkeit vom regionalen Infektionsgeschehen ggf. temporäre Einschränkungen anordnen können. Das vorliegende Konzept für die Chorarbeit im Bistum Osnabrück kann hierfür als Orientierungsrahmen dienen. Die konkrete Ausgestaltung obliegt den Verantwortlichen vor Ort.

## **WEITERE INFORMATIONEN**

Der *Bundesmusikverband Chor und Orchester e. V.* – kurz BMCO – stellt seit Anfang Mai 2021 die umfangreiche und wissenschaftlich fundierte Arbeitshilfe [Musizieren unter Pandemiebedingungen](#) zur Verfügung. Dort finden sich auf 46 Seiten viele Hintergrundinfos sowie praktische Tipps für die Wiederaufnahme von musikalischen Proben während der Corona-Pandemie.

### **Ansprechpartner im Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück**

Diözesankirchenmusikdirektor Martin Tigges  
Domhof 12  
49074 Osnabrück  
Telefon: 0541 / 318-211  
Mail: m.tigges@bistum-os.de